

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Verkehr
Herr Pierre-André Meyrat
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

16. Dezember 2015

Botschaft zur Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2017–2020; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Meyrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Unterlagen vom 26. Oktober 2015.

1. BehiG-Finanzierung

Im erläuternden Bericht wird unter BehiG-Finanzierung als weitere Finanzierungsquelle für die Bahninfrastruktur der Zahlungsrahmen für Massnahmen im öffentlichen Verkehr zugunsten von Menschen mit Behinderungen aufgeführt. In Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) ist festgehalten, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs Finanzhilfen für Massnahmen nach Art. 22 BehiG ausrichten. Mit den Beschlüssen zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) liegt die Zuständigkeit der gesamten Bahninfrastruktur beim Bund. Folglich stehen die Kantone ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr in der Pflicht, bei der Bahninfrastruktur Finanzhilfen für Massnahmen nach Art. 22 BehiG zu leisten.

2. Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Im erläuternden Bericht, Kapitel 3.2, wird ausgeführt, dass die Vorlage keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden habe. Im Kapitel 1.7 Finanzierung über den Bahninfrastrukturfonds werden hingegen die erwarteten Einlagen und Entnahmen für die Jahre 2016–2020 dargestellt. Bei der Kantonseinlage geht der Bund offensichtlich davon aus, dass die Kantonsbeiträge 2020 rechtsgültig indexiert sein werden. So soll der Kantonsbeitrag 2020 von 500 auf 565 Millionen Franken pro Jahr ansteigen. Dies entspricht einer Steigerung um 13 %, die als wesentliche Auswirkung darzulegen wäre.

Ungeachtet dessen besteht nach aktuellem Recht keine Gesetzesgrundlage für die Indexierung der Kantonsbeiträge. Über die Kantonsbeiträge wurde in der parlamentarischen Behandlung von FABI eingehend debattiert. Da weder der Bundesrat mit der Botschaft noch in der parlamentarischen Beratung eine entsprechende Bestimmung eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass es der Wille war, keine Indexierung der Kantonseinlage vorzusehen.

Angesichts des zur Diskussion stehenden Stabilisierungsprogramms 2017–2019 des Bundes ist ohnehin zu befürchten, dass die Einlagen aus dem allgemeinen Bundesbudget im Rahmen der Budgetberatungen gekürzt werden. Zusammen mit einer höheren Kantonseinlage würde sich der Bund folglich auf Kosten der Kantone entlasten.

Antrag

Im Finanzplan und der Planrechnung ist auf eine Indexierung des Kantonsbeitrags zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- finanzierung@bav.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt